

Swiss Life Sammelstiftung BASIS, Zürich
(Stiftung)

Reglement für die Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 6 Abs. 6 der Stiftungsurkunde erlassen.

Art. 1 Art. 51 Abs. 1 BVG

- 1 - Gemäss Art. 51 Abs. 1 BVG, gültig ab 1. April 2004, haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, in das oberste Organ der Swiss Life Sammelstiftung BASIS (im Folgenden Sammelstiftung), den Stiftungsrat, die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.
- 2 - Das vorliegende Reglement beschreibt die Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat.
- 3 - Mit der männlichen Form in diesem Reglement sind sowohl Personen männlichen wie auch weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2 Organisation der Wahl / Wahlbüro

- 1 - Der Stiftungsrat beauftragt die Stifterin mit der Organisation und Durchführung sowie einen Notar mit der Beaufsichtigung der Wahl. Die Vorschriften gemäss Stiftungsurkunde sowie die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sind zu beachten.
- 2 - Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Stifterin errichtet. Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern. Leitung und Mitglieder des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.
- 3 - Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern, zwei Vertretern der der Sammelstiftung angeschlossenen versicherten Arbeitnehmer sowie zwei Vertretern der der Sammelstiftung angeschlossenen versicherten Arbeitgeber zusammen.

Art. 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1 - Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen. Die Arbeitgebervertreter jedes Vorsorgewerkes haben gemeinsam eine Stimme.
- 2 - Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind bei der Sammelstiftung versicherte Personen, welche gemäss Organisationsreglement für die Vorsorgekommission als Arbeitgebervertreter in die Vorsorgekommission wählbar sind.

Art. 5 Vorschlagsrecht

- 1 - Der Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der unter Art. 4 Abs. 2 erwähnten versicherten Personen zwei Kandidaten als Mitglieder und zwei Kandidaten als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats vor. Für den Fall einer stillen Wahl gemäss Art. 6 bestimmt er zudem die Rangfolge unter den Ersatzmitgliedern, gemäss welcher sie beim vorzeitigen Ausscheiden eines Stiftungsrates (Art. 9) nachrücken.

- 2 - Die Arbeitgebervertreter jedes Vorsorgewerkes haben das Recht, aus der Mitte des Personenkreises gemäss Art. 4 Abs. 2, welcher dem von ihr vertretenen Vorsorgewerk zuzuordnen ist, einen weiteren Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Sie üben das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.
- 3 - Die Kandidatur setzt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten voraus, dass er bei erfolgreicher Wahl bereit ist, das Mandat anzunehmen.
- 4 - Pro Vorsorgewerk kann nur eine Person als Kandidat vorgeschlagen werden.

Art. 6 Stille Wahl

Sofern nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zur Verfügung stehen, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

Art. 7 Durchführung der Wahl

- 1 - Sofern innert der vorgegebenen Frist mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zur Verfügung stehen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 2 - Innert vier Wochen nach Zustellung der Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, als Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.
- 3 - Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass sich die Kandidaten in geeigneter Weise vorstellen können.

Art. 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 - Das Wahlbüro zählt die Wahlzettel aus.
- 2 - Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a) ein nicht offizieller Wahlzettel benutzt wurde;
 - b) der Wahlzettel Bemerkungen enthält;
 - c) der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft.
- 3 - Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 - Die Organisation und Durchführung der Wahl im Rahmen der Stiftungsurkunde und der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie die Feststellung des Wahlergebnisses werden notariell beurkundet. Das Wahlbüro teilt dem Stiftungsrat, der Stifterin und den Vorsorgekommissionen das Wahlergebnis innert vier Wochen mit.

Art. 9 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird es durch das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach Art. 8 Abs. 3 ersetzt. Wurde das Ersatzmitglied in stiller Wahl gemäss Art. 6 gewählt, wird die Nachfolge durch die Rangfolge (Art. 5 Abs. 1) unter den Ersatzmitgliedern bestimmt.

Art. 10 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen

Bei künftigen Wahlen beschliesst der amtierende Stiftungsrat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 28. September 2012 verabschiedet und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 30. August 2012.

* * *